



Beschlussvorlage DS 089/2020/19-24

Status: öffentlich
Datum: 28.04.2020

Fachbereich: Rechtsangelegenheiten/Datenschutzbeauftragte
Bearbeiter: Frau Lahne
Einreicher: Bürgermeister
Betreff: Bestellung eines Geschäftsführers für die awf

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	11.05.2020	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Hoppegarten bestätigt die Niederlegung der Geschäftsführertätigkeit der awf Arbeits- und Wirtschaftsförderungs GmbH durch Herrn Karsten Knobbe und beruft ihn gleichzeitig vorsorglich von seiner Geschäftsführertätigkeit ab.
2. Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, Herrn Sven Siebert, wohnhaft in Hoppegarten, als Geschäftsführer der awf Arbeits- und Wirtschaftsförderungs GmbH Hoppegarten zu bestellen.
3. Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, Herrn Sven Siebert, wohnhaft in Hoppegarten, von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

Sachverhalt:

Der Geschäftsführer der awf Arbeits- und Wirtschaftsförderung GmbH Hoppegarten hat sein Amt niedergelegt. Dies muss zum Registergericht angemeldet werden.

Grundsätzlich würde der Verwaltungsrat gem. § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages die Ernennung eines Geschäftsführers veranlassen. Der Gesellschaftsvertrag ist in sich nicht durchgängig schlüssig, insbesondere was die Weiterexistenz des Verwaltungsrates nach einer Kommunalwahl betrifft. Grundsätzlich soll nach der Kommunalwahl der Verwaltungsrat neu gewählt werden, was jedoch bislang nicht geschehen ist.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Brandenburgischen OLG vom 25.02.2015 (7 W 92/14) wird davon ausgegangen, dass derzeit die Gemeindevertretung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf für die Bestellung des Geschäftsführers zuständig ist.

Sven Siebert
Bürgermeister